

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte inkl. Fallbeispiel

Liebe Vertriebspartner:innen,

die Zielgruppe der Rechtsanwälte ist ein äußerst krisensicherer Wachstumsmarkt mit vielfältigem Cross-Selling-Potenzial.

Mit über 165.778 zugelassenen Rechtsanwälten in Deutschland und einer jährlichen Umsatzsumme von 28,8 Mrd. EUR (Stand 2022) bietet sich hier eine spannende Chance für den Ausbau Ihrer Bestände und die Neukundengewinnung.



Aber was macht diese Zielgruppe in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von AXA so interessant?

Wir bieten unseren Kund:innen Versicherungsschutz für essenzielle Tätigkeiten, die man auf dem Markt teils vergebens sucht!

- Abwehrschutz in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme
- Mitversicherung von Legal Tech
- Kein Regress beim Berufsträger bei wiss. PV in haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaften
- Mitversicherung Datenschutzbeauftragter, Compliance-Beauftragter, Geldwäschebeauftragter
- Mitversicherung kaufmännischer Kalkulationstätigkeit bei bestimmten Risiken

„Ein Fallbeispiel zur Leistung Abwehrschutz“

Ein Rechtsanwalt wird von einem Mandanten wegen angeblicher Pflichtverletzungen im Rahmen eines Verkehrsunfallmandats gerichtlich in Anspruch genommen. Die Klage wird nach Beweiserhebung abgewiesen. Der Streitwert beträgt 3 Mio. EUR (Schmerzensgeld, Erwerbsschaden, Haushaltsführungsschaden, etc.) Dem Anspruchsteller wurde Prozesskostenhilfe bewilligt.

Nach dem gerichtlichen Verfahren steht rechtskräftig fest, dass dem Rechtsanwalt kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Muss er sich trotzdem an den Kosten beteiligen?

Es kommt darauf an, wo er versichert ist.

Die marktübliche Formulierung der Versicherungsbedingungen lautet:

Abweichend von § 101 VVG trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze entsprechend dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs, **sofern die Versicherungssumme dem Streitwert entspricht. Bei Kosten oberhalb der Versicherungssumme tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer statt.**

In Ziffer 3.2.5.2 der AVB-ASN der **AXA** steht:

„Übersteigt der geltend gemachte, begründete Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. **Im Fall der Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche werden Abwehrkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme getragen**“

Was bedeutet das konkret, wenn der Rechtsanwalt nur die Pflichtdeckungssumme von 250.000 EUR vorhält?



Die eigenen Anwaltskosten betragen im Gerichtsverfahren 31.275 EUR netto (Streitwert 3 Mio. EUR). Der Markt trägt die Kosten nur bis zur Höhe der Versicherungssumme, also bis zu einem Streitwert von 250.000 EUR (Kosten hier 6.600 EUR netto). Die Differenz von 24.675 EUR hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen, obwohl feststeht, dass er nichts falsch gemacht hat.

Bei der AXA werden Abwehrkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme getragen, in diesem Fall bis 250.000 EUR. Der Versicherungsnehmer hätte sich nicht an den Kosten beteiligen müssen.

Mit unserer spezialisierten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung können Sie Ihren Kund:innen einen einzigartigen Schutz bieten.

Kompetenz durch Augenhöhe – Unser Leistungsversprechen bei AXA

- Beratung und Vertragsgestaltung durch Spezialist:innen, die nur Vermögensschäden betreuen
- Vertragsbearbeitung durch das Kompetenzcenter, welches nur Vermögensschäden bearbeitet
- Schadenregulierung durch Volljuristen, die nur Vermögensschäden regulieren.

Detaillierte Informationen zu unserem Produkt finden Sie auf axa-makler.de.

Oder kommen Sie auf mich zu, ich unterstütze Sie gerne!

Ihre



Annette Kunz

Maklerbetreuerin Komposit
Maklervertrieb
AXA Konzern AG

Mobil: 01520-9372346

Annette.Kunz@axa.de